

# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Maisach**

vom 22.12.2003, geändert mit Satzung vom 21.12.2022

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Maisach werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Jahresgebühr**

- (1) In der Gemeindebücherei Maisach wird für die Ausleihe von Büchern und sonstigen Medien eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr, beginnend mit der Bezahlung der Gebühr, zur Ausleihe.
- (2) Die Gebühr beträgt für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für 1 Jahr 15,00 €. Von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 3 Sonderbeschaffungsgebühren**

Für die Beschaffung von Medien durch den Bayerischen Leihverkehr kann eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

## **§ 4 Versäumnisgebühren**

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 Abs. 1 und 2 der Benutzungssatzung) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Medieneinheit 0,10 €. Zusätzlich fallen für jede schriftliche Mahnung Gebühren von je 3,00 € an. Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, werden die Leihgegenstände zum Neupreis oder Wiederbeschaffungspreis zuzüglich aller Nebenkosten in Rechnung gestellt. Mahngebühren und sonstige Gebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 5 Ersatzausstellung Büchereiausweis**

Für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung zur Benutzung der Gemeindebücherei Maisach) wird eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

## **§ 6 Verschulden bei Leihfristüberschreitung**

Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung kein Verschulden, werden Versäumnis-, und Mahngebühren nach § 4 dieser Satzung nicht erhoben. Der Benutzer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.

## **§ 7 Vervielfältigungen**

Die Anfertigung von Vervielfältigungen in der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach einer in der Gemeindebücherei ausgehängten Gebührenliste.

## **§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

§2	mit der Aushändigung des Leserausweises, in den Folgejahren jeweils bei der erstmaligen Ausleihe nach Ablauf eines Jahres
§ 3	mit der Auftragserteilung an die Stadtbücherei
§ 4 Abs. 1 Satz 1	mit Beginn der Leihfristüberschreitung
§ 4 Abs. 2 Satz 2	mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes
§ 5	mit der Ausstellung des Ersatz-Leserausweises
§ 7	nach Beendigung des Vervielfältigungsvorgangs

und wird jeweils mit dem Entstehen fällig.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Name der Leserausweis ausgestellt ist oder dessen gesetzlicher Vertreter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Maisach in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2002, geändert mit Satzung vom 22.10.03 außer Kraft.

Maisach, den 22.12.2003  
Gemeinde Maisach

Landgraf  
1. Bürgermeister